

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 15.12.08:

Zivil- und Strafrecht in der späteren Republik (II) / Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (9)

System des römischen Vertragsrechts

- *Re* (zusätzlich zum Konsens ist die Hingabe einer Sache erforderlich)
 - *Mutuum, commodatum, depositum, pignoris datio.*
- *Verbis*
 - *Stipulatio.*
- *Litteris* (Vertrag kommt durch Eintrag im Kassenbuch des Gläubigers zustande)
- *Consensu*
 - *Emptio venditio, locatio conductio, societas, mandatum.*

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römische Rechtsgeschichte (9)

Das Strafrecht der späteren Republik

- Allmähliche Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts über die (wenigen) Fälle des Zwölftafelrechts hinaus.
- Einrichtung von *quaestiones extraordinariae* durch den Senat oder Volksbeschluss für bestimmte Fälle.
- Seit 123 dürfen *quaestiones* nur noch durch Volksbeschluss eingerichtet werden.
- Sulla führt ständige Strafgerichtshöfe unter Vorsitz von Praetoren ein. Anklage kann von jedermann erhoben werden. Den Schuldspruch führen Beisitzer aus dem Senatoren- oder Ritterstand.
- Zuständigkeit nicht nur für Staatsverbrechen, sondern auch Mord, Vergewaltigung, Ehebruch etc.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römische Rechtsgeschichte (9)

Die Verfassungsordnung des Prinzipats (Übersicht)

- Das Ende der Republik und die Propaganda des Augustus: *res publica restituta*
- Die Verfassung des Principats
 - Überblick
 - Der Princeps
 - Die Volksversammlung
 - Der Senat
 - Die republikanischen Magistrate
 - Die kaiserliche Verwaltung

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römische Rechtsgeschichte (9)

Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91-89: Bundesgenossenkrieg
- 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römische Rechtsgeschichte (9)

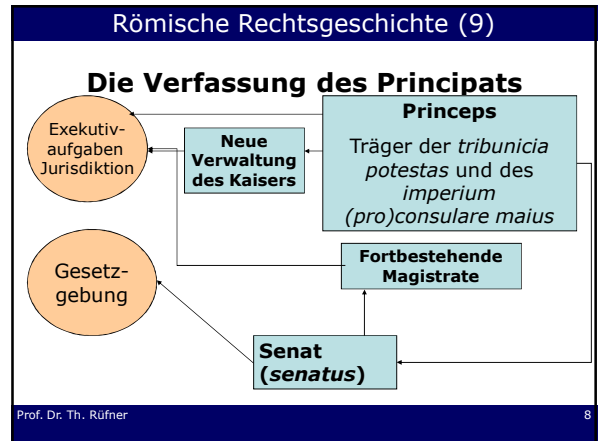
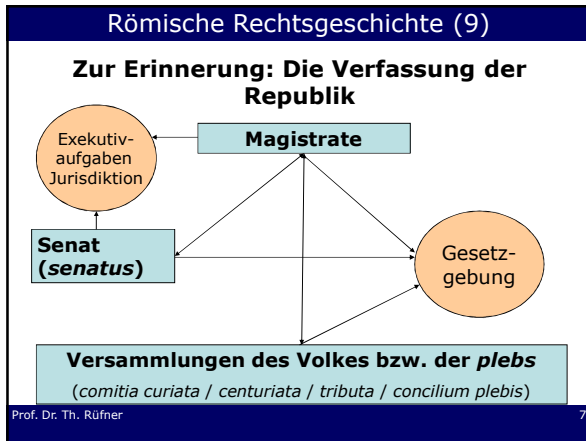
Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an auctoritas, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6



Römische Rechtsgeschichte (9)

Der Priniceps

- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
 - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit
 - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*)
- Inhaber der *tribunicia potestas*
 - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht
- *Pontifex maximus*
- Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römische Rechtsgeschichte (9)

Die Volksversammlung

- Im Großreich nicht mehr praktikabel
- Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
 - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung
 - Später (bindende) Nominierung durch den Priniceps selbst
 - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung
- Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Römische Rechtsgeschichte (9)

Der Senat

- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit
- Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen
 - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren
 - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“

→ Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Römische Rechtsgeschichte (9)

Die republikanischen Magistrate

- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- Die nicht dem *priniceps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- Die Zensur wird vom *priniceps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Prof. Dr. Th. Rüfner 12

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 5.1.09:

**Die Verfassungsordnung des Prinzipats
(Schluss) / Die klassische
Rechtswissenschaft (I)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>